

DÜSSELDORFER TABELLE Stand: 01.01.2018

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 GB)				Prozent-satz	Bedarfskontroll-betrag (Anm. 6)
			0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro								
1.	bis 1.900		348	399	467	527	100	880/ 1.080
2.	1.901	- 2.300	366	419	491	554	105	1.300
3.	2.301	- 2.700	383	439	514	580	110	1.400
4.	2.701	- 3.100	401	459	538	607	115	1.500
5.	3.101	- 3.500	418	479	561	633	120	1.600
6.	3.501	- 3.900	446	511	598	675	128	1.700
7.	3.901	- 4.300	474	543	636	717	136	1.800
8.	4.301	- 4.700	502	575	673	759	144	1.900
9.	4.701	- 5.100	529	607	710	802	152	2.000
10.	5.101	- 5.500	557	639	748	844	160	2.100
	ab 5.501		nach den Umständen des Falles					

Mit Wirkung zum 1.1.2018 wurde die Düsseldorfer Tabelle zur Bemessung des Kindesunterhalts geändert. Die aktuelle Fassung finden Sie in unserem Bereich Familie, Ehe & Partnerschaft.

Die Gerichte im Bereich des Oberlandesgerichts Stuttgart wenden zur Festsetzung des Ehegatten- und Kindesunterhalts sowie zur Berechnung von Elternunterhalt und Unterhaltsansprüchen der Eltern aus Anlass der Geburt eines Kindes die Süddeutschen Leitlinien an. In diese Leitlinien ist die Düsseldorfer Tabelle, die grundsätzlich bundesweit von den Gerichten zur Ermittlung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und im elterlichen Haushalt lebender volljähriger Kinder angewandt wird, eingearbeitet. Auch die Süddeutschen Leitlinien wurden mit Wirkung zum 1.1.2017 überarbeitet und aktualisiert. Weder die Düsseldorfer Tabelle noch die Süddeutschen Leitlinien sind ein Gesetz oder eine sonstige verbindliche Rechtsvorschriften. Die Leitlinien enthalten im Interesse einer möglichst einheitlichen und vorhersehbaren Rechtsprechung zum Beispiel Regeln dazu, wie das Einkommen des zur Unterhaltszahlung verpflichteten Elternteils oder Ehegatten zu ermitteln ist, welche Abzüge von diesem Einkommen erfolgen müssen und welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zum eigenen Unterhalt verbleiben muss. Andererseits weisen sie aber auch Regeln dazu auf, wie der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes oder Ehegatten zu errechnen ist und wie in etwaigen Mangelfällen verfahren werden muss, wenn also das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um alle gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüche vollständig zu erfüllen.

Sehen Sie sich also ruhig sowohl die Düsseldorfer Tabelle als auch die Süddeutschen Leitlinien an, um sich einen ersten Überblick über die unterhaltsrechtliche Situation zu verschaffen. Sollten Sie danach weiteren Beratungs- und Gesprächsbedarf zur Vervollständigung Ihrer Informationen haben, stehen wir ebenso gerne zur Verfügung wie in dem Fall, dass Sie zur Zahlung von Unterhalt – außergerichtlich oder gerichtlich - aufgefordert werden oder Sie Unterhaltsansprüche geltend machen und durchsetzen wollen.

Ihre

Dorothee Korn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht